

Rundschreiben AH 21/89
vom 10. Okt. 1989
GLA V 31

Betr.: Nichtberücksichtigung der über das
65. Lebensjahr hinaus entrichteten
Beiträge für die Staffelung des
Altersgeldes
hier: Verfassungsmäßigkeit des § 4
Abs. 1 Satz 4 GAL
Bezug: Rdschr. AH 6/79 vom 15. Februar 1979



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 0992393

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Der 4. Senat des BSG hat mit Urteil vom 10. August 1989
- 4 RLw 1/88 - die Sprungrevision eines Empfängers von
Altersgeld zurückgewiesen, welcher die Berücksichtigung
der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Bei-
träge zur LAK im Rahmen der Staffelung, § 4 Abs. 1 Satz 4
GAL, begehrt hatte.

Der im Mai 1916 geborene Kläger gab sein landw. Unterneh-
men erst im März 1987 ab. Die beklagte LAK legte der Staf-
felung nur die bis Mai 1981 entrichteten Beiträge zugrunde.

Der Kläger hat im wesentlichen geltend gemacht, daß er aus
persönlichen Gründen den Hof nicht eher habe abgeben kön-
nen. § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL verstoße gegen das Gebot der
Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie gegen die Grund-
rechte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Ei-
gentums (Art. 14 Abs. 1 GG).

Der Senat hat im Ergebnis keine durchgreifenden verfas-
sungsrechtlichen Bedenken gegen die Begrenzung der Staf-
felung auf Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Le-
bensjahres feststellen können.

Zur Begründung hat er ausgeführt, Art. 3 Abs. 1 GG sei
nicht verletzt, weil die der Hofabgabe im GAL eingeräumte

agrar- und strukturpolitische Bedeutung sowohl auf der Leistungsseite wie auch hinsichtlich der Beitragspflicht eine Ungleichbehandlung rechtfertige. Dem erklärten Ziel des Gesetzes, auf eine möglichst frühzeitige Aufgabe des Unternehmens hinzuwirken, liefe es zuwider, wenn die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge zu einer Erhöhung des Altersgeldbetrages führten.

Die Pflicht, nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin Beiträge zu entrichten, ohne dadurch eine weitere Erhöhung des Altersgeldes bewirken zu können, sei ebenfalls angesichts der agrar- und strukturpolitischen Zielsetzung und des hohen Finanzierungsanteils des Bundes in der LAH im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gleichheitswidrig.

Ein Vergleich mit der rentensteigernden Wirkung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sei wegen der besonderen Zielsetzung der LAH und der unterschiedlichen Leistungsberechnung nicht möglich.

Art. 12 Abs. 1 GG sieht der Senat deshalb nicht als verletzt an, weil es dem Landwirt offenstehe, sein landw. Unternehmen weiter auszuüben.

Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG scheide aus, weil Beitragspflicht und Leistungserwartung auch dann noch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stünden, wenn die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge nicht leistungserhöhend wirkten.

Der Senat hat mit dieser Entscheidung den durch das Bezugsrunds schreiben mitgeteilten Beschluß des 11. Senats vom 24. November 1978 - 11 BLw 6/78 - bestätigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den nachfolgend wiedergegebenen Auszug aus den Entscheidungsgründen:

"Die zulässige Sprungrevision ist unbegründet. Das SG hat zutreffend entschieden, daß kein Anspruch auf höheres Altersgeld besteht.

Die Altersgelder der LAH setzen sich aus einem Grundbetrag (der bei Verheirateten um 50 vom Hundert höher liegt als bei Unverheirateten und entsprechend den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verändert - "dynamisiert" - wird, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GAL) sowie einem Erhöhungsbetrag (Staffelungsbetrag) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL zusammen: Die Altersgelder (und Hinterbliebenengelder) erhöhen sich für je zwölf Kalendermonate an Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer (oder nach § 27) zur LAK, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet sind, um 3 vom Hundert. Demgemäß hat die Beklagte mit Recht die vom Kläger nach Mai 1981 bis März 1987 gezahlten 70 Monatsbeiträge nicht bei der Erhöhung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL einbezogen; sie ist deshalb zutreffend nur zu einer Erhöhung um 24 vom Hundert anstatt - wie der Kläger möchte - 42 vom Hundert (174 : 12 x 3) gelangt. Soweit der Kläger persönliche, erbrechtliche Gründe für die späte Abgabe des Hofes ins Feld führt, sind diese weder nach dem Gesetz noch unter dem Gesichtspunkt einer verfassungsgemäßen Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL noch bei der Prüfung, ob diese Vorschrift mit dem GG im Einklang steht, erheblich.

Allerdings macht der Kläger zumindest in der Revisionsinstanz im Grunde keine Verletzung des § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL geltend; er meint vielmehr, die Vorschrift verstoße gegen das GG. Dabei bezieht sich dieses Vorbringen nicht auf den gesamten Satz 4 aaO - denn der Kläger erhält nach dieser Vorschrift ein höheres als das nur auf dem Grundbetrag beruhende Altersgeld -, sondern darauf, daß nach der Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtete Beiträge für die Erhöhung nicht berücksichtigt werden. Er möchte also im Ergebnis, daß nur der Satzteil ... "und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres" ... für nichtig erklärt wird. Indessen bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung, die den Senat zwingen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG).

Art. 3 Abs. 1 GG, der gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, ist nicht verletzt. Danach liegt ein Verstoß gegen dieses Grundrecht vor allem vor,

wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfG, ständige Rechtsprechung zB BVerfGE 55, 72, 88; 58, 369, 373 f; 68, 287, 301). In diesen Grenzen verbietet sich umgekehrt, wesentlich ungleiche Gruppen von Normadressaten dennoch gleich zu behandeln.

Dem Vortrag des Klägers kann zunächst entnommen werden, daß er gegenübergestellt wissen möchte einen ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer, der (mit der Hofabgabe als Leistungsvoraussetzung, vgl. § 2 Abs. 1c GAL) bei Vollendung des 65. Lebensjahres Altersgeld einschließlich Erhöhungsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL aus den bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträgen erhält, einem anderen landwirtschaftlichen Unternehmer, der - wie er selbst - über das 65. Lebensjahr hinaus wegen noch nicht durchgeführter Abgabe des Hofes weitere (Pflicht-)Beiträge entrichtet und wegen der späteren Hofabgabe auch zu einem späteren Zeitpunkt den Anspruch auf Altersgeld erworben hat, ohne daß die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge auch zu einer (weiteren) Erhöhung der Leistung führen. Mit einem solchen Vergleich und der daraus abgeleiteten Differenzierung wird aber nicht genügend berücksichtigt, welche Bedeutung das GAL der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens sowohl auf der Leistungsseite wie auch hinsichtlich der Beitragspflicht (vgl. § 14 Abs. 1 Abs. 7 GAL) einräumt. Die als Leistungsvoraussetzung ausgestaltete Hofabgabe ist vornehmlich agrar- und strukturpolitisch zu verstehen; sie markiert aber sozialversicherungsrechtlich auch den Zeitpunkt, in dem die Pflicht endet, durch eigene Beitragsleistungen zu den Lasten der Solidargemeinschaft beizutragen, weil sich das versicherte Risiko (altersbedingter Verlust der Unternehmereigenschaft) realisiert hat. Das BVerfG hat in seinem Beschluß des Dreier-Ausschusses (nach § 93a Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG - aF) vom 18. Dezember 1981 - 1 BvR 943/81 - (= SozR 5850 § 2 Nr. 8) darin und in dem vom Gesetz verfolgten Zweck, mit dazu beizutragen, daß landwirtschaftliche Unternehmen zu einem wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt an jüngere Kräfte übergeben werden (BVerfG unter Hinweis auf BSG SozR Nr. 6 zu § 2 GAL 1965, B1 Aa 7; Nr. 2 zu § 34 GAL 1965, B1 Aa 2 2 Rs), eine Zielsetzung gesehen, die nach der Konzeption des Gesetzes mit einer angemessenen Altersversorgung der durch die Hofabgabe besonders schutzbedürftig gewordenen Landwirte untrennbar verbunden sei. Es hat erkannt, die dem § 2 GAL zugrunde liegende generalisierende Bewertung des Schutzbedürfnisses alter Landwirte könne im Rahmen der dem Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 1 GG eingeräumten Gestaltungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.

Zwar beziehen sich die Ausführungen des BVerfG auf die Abgabe des Unternehmens als Leistungsvoraussetzung in einem Fall, in dem der Versicherte nicht die Anrechnung der nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Hofabgabe entrichteten Beiträge auf den Staffelnbetrag erstrebt, sondern die Zahlung des Altersgeldes bereits ab dem 65. Lebensjahr begehrt hatte. Jedoch kann auch für den hier zu beurteilenden § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL keine Überschreitung des dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums angenommen werden. Dem erklärten Ziel des Gesetzes, auf eine möglichst frühzeitige Abgabe des Unternehmens hinzuwirken, entspricht es nämlich auch, den Betrag des Altersgeldes aufgrund der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge nicht mehr zu erhöhen; denn sonst würde im Ergebnis über die Leistungshöhe zum Teil zurückgenommen, was mit der besonderen Leistungsvoraussetzung erreicht werden soll. Allerdings mag der Hinweis des Klägers zutreffen, daß inzwischen landwirtschaftliche Unternehmer in nur noch seltenen Fällen ihren Hof nach vollendetem 65. Lebensjahr aufgeben; dies ist aber verfassungsrechtlich unerheblich, wie es überhaupt nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, zu prüfen, ob das Gesetz die jeweils gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat, sondern lediglich, ob die äußersten Grenzen gewahrt sind (vgl. zB BVerfGE 9, 201, 206).

Auch der Umstand, daß es für den Kläger eine gewisse Härte bedeutet, weiterhin zur Beitragsentrichtung verpflichtet gewesen zu sein, ohne dadurch eine weitere Erhöhung des Altersgeldes bewirken zu können, vermag zu keiner anderen Entscheidung zu führen. Bei der Gesamtschau agrar- und strukturpolitischer Gesichtspunkte, die im GAL eine wesentliche Rolle spielen, kann nämlich die hohe Beteiligung des Bundes an der Finanzierung nicht unbeachtet bleiben. So trägt der Bund 80,3 vom Hundert der Aufwendungen aller landwirtschaftlicher Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder; er kommt (seit 1986) zu einem Teil für die Beitragszuschüsse des § 3c GAL (Abs. 8 aaO) mit 20 Millionen DM jährlich auf, und er trägt schließlich darüber hinaus (ebenfalls seit 1986) die Aufwendungen, die durch das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz - SVBEG - vom 21. Juli 1986 (BGBl I 1070) entstehen (§ 4 aaO). Demgegenüber beträgt der Bundesanteil an den Rentenausgaben insgesamt lediglich (1988) 17,3 vom Hundert, im Bereich der Angestellten-Versicherung für sich genommen 7,3 vom Hundert (vgl. DAngVers 1989, 246 ff, 249, 251). Hiernach wird die Entscheidung des Gesetzgebers um so weniger als "offensichtlich fehlsam" oder "mit der Wertordnung des GG unvereinbar" (vgl. BVerfGE 14, 288, 301) bewertet werden können.

Der Kläger hat außerdem die bei ihm vorliegende Fallgestaltung mit einem Versicherten verglichen, der Beiträge

zu einem anderen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet und nach der Aufgabe seines Berufes Altersruhegeld erhalten hat. Er meint, dort gebe es keine Fallgestaltung, bei der sich zusätzliche Beiträge nicht auch rentensteigernd auswirkten. Hierbei übersieht der Kläger jedoch, daß wegen der bereits erwähnten sozialpolitischen Zielsetzung die LAH gegenüber anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Reihe bedeutender Abweichungen aufweist (vgl. BVerfG in SozR 5850 § 2 Nr. 8 S 16 unter Hinweis auf BVerfGE 13, 97, 123; 52, 264, 273). Schon deshalb sind unterschiedliche Regelungen gerade hinsichtlich der Leistungshöhe gerechtfertigt, zumal die Rente in den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer Formel berechnet wird, die auf dem Verhältnis beruht, in dem die Beiträge des einzelnen Versicherten zur jeweiligen Höhe der Beiträge aller Versicherten stehen (vgl. § 1255 ff RVO), während im Bereich der LAH die Leistungsberechnung nach Maßstäben erfolgt, wie sie in den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung ähnlich nur für das vor 1957 geltende Recht vorgeschrieben war, als sich dort noch die Renten im wesentlichen aus Grund- und Steigerungsbetrag zusammensetzten (vgl. § 1268 RVO aF). Im übrigen ist es aber auch in den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, also nach der in § 1255 ff RVO enthaltenen Rentenformel, in seltenen Fällen möglich, daß sich trotz weiterer Beiträge das Rentenniveau nicht erhöht.

Gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL schon deshalb nicht, weil es dem Landwirt offensteht, ob er sein landwirtschaftliches Unternehmen weiter ausüben oder aufgeben will (in BVerfG SozR 5850 § 2 Nr. 8 unter Hinweis auf BSGE 22, 92, 94 ff = SozR Nr. 5 zu § 2 GAL).

Schließlich ist die hier in Frage stehende Vorschrift des GAL auch mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar. Selbst wenn man unterstellt, Altersgeld aus der LAH unterliege dem Schutz des Art. 14 GG, scheidet ein Verstoß hiergegen dennoch aus, weil Beitragspflicht und Leistungserwartung in einem angemessenen Verhältnis auch dann noch stehen, wenn die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge zu keiner weiteren Erhöhung der Leistung führen.

Die Revision konnte nach alledem keinen Erfolg haben und mußte zurückgewiesen werden."

Wir bitten um Kenntnisnahme.

